

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die

S P O R T H A L L E " B Ü H L "

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckarwestheim hat am 04. Dezember 2019 folgende Benutzungsordnung mit den Anlagen 1 (Benutzungsentgeltordnung) und 2 (Hallenordnung) für die Sporthalle "Bühl" im Sport-, Kultur- und Freizeitzentrum "Bühl" beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Die Sporthalle "Bühl" (nachfolgend Sporthalle genannt) ist Eigentum der Gemeinde Neckarwestheim. Sie dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grundschule, den Kindergärten und der Kernzeitbetreuung, dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt), sowie den Sportveranstaltungen der Grundschule und Vereine. Sie kann auch auswärtigen Vereinen und Organisationen zu sportlichen Veranstaltungen überlassen werden.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sporthalle (einschließlich ihrer Nebenräume und dem Foyer) aufhalten. Mit dem Betreten der Sporthalle unterwerfen sich die Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung mit ihren Anlagen.

§ 2

Überlassung

(1) Die Benutzung der Sporthalle durch die Grundschule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung durch die Gemeinde. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Belegungspläne auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung, die sich auf die Benutzung der Sporthalle auswirkt, ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Für den Übungs- und Spielbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. An Samstagen und Sonntagen ist regelmäßiger Übungsbetrieb unzulässig; über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(3) Anträge auf Überlassung der Sporthalle für Sportveranstaltungen sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Sie müssen Angaben über den Veranstalter, die Art sowie die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung enthalten.

Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist; in Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung die Genehmigung auch mündlich erteilen. Die Genehmigung kann durch die Gemeinde geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen (z.B. höhere Gewalt, öffentlicher Notstand) notwendig ist, des Weiteren auch, wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzt oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Durch die schriftliche oder in Ausnahmefällen auch mündlich erteilte Genehmigung über die Überlassung der Sporthalle für Sportveranstaltungen ist ein Vertrag zustande gekommen, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

§ 3 Benutzung

(1) Bei Benutzung der Sporthalle muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Sporthalle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

(2) Für den Turn- und Sportunterricht können Grundschule, die Kindergärten, die Kernzeitbetreuung und Vereine die in der Sporthalle vorhandenen Turn- und Kleingeräte benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Ablageplätze zurückgebracht werden. Den Vereinen kann das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte, nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, in die Halle gestattet werden, sofern der notwendige Platz vor Ort vorhanden ist. Diese sind nach näherer Weisung durch den Hausmeister oder dessen Stellvertreter an den entsprechenden Plätzen unterzubringen und dort aufzubewahren.

(3) Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor bzw. unmittelbar nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Sportveranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen.

(4) Wird die Sporthalle für Veranstaltungen vermietet und verlangt der Veranstalter Eintritt, so darf die Zahl der verkauften Eintrittskarten nicht höher als die maximal erlaubten 200 Sitzplätzen betragen. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden

Sanitätsdienst. Er ist auch für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(5) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Sporthalle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das hierfür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und Werbung jeglicher Art im inneren oder äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(6) Zuschauer dürfen nur das Foyer mit den Zuschauer-WC-Anlagen sowie die Tribüne betreten; das Betreten des restlichen Hallenbereiches ist für die Zuschauer nicht gestattet.

(7) Veränderungen jeglicher Art durch die Benutzer an oder in der Halle sind nicht gestattet.

§ 4

Benutzungsentgelt

(1) Die Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Sporthalle Benutzungsentgelte zu entrichten.

(2) Die Benutzungsentgelte im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung.

(3) Die zu zahlenden Entgelte bei Überlassung der Sporthalle nach § 2 Absatz 2 werden am Ende eines jeden Jahres ermittelt und angefordert. Für die Überlassung der Sporthalle nach § 2 Absatz 3 wird das zu zahlende Entgelt in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gilt § 8 Absatz 4.

§ 5

Hallenordnung

Veranstalter, Mitwirkende, Zuschauer, Besucher sowie die Vereine haben die als Anlage 2 der Benutzungsordnung beigefügte Hallenordnung einzuhalten.

§ 6

Haftung, Beschädigung

(1) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Gebäude, Räume, Plätze, einschließlich der Außenanlagen, Zufahrten und Zugänge sowie die Einrichtung, die Geräte und das sonstige Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Die aufsichtsführende Person muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer, sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für die Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.

(4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Verwahrte und für die Benutzung vorgesehene Gerätschaften –insbesondere Elektrogeräte– müssen geprüft, den jeweils gültigen Sicherheitsstandards entsprechen und dürfen nicht defekt sein.

(7) Jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Sporthalle ist unverzüglich dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der Halle, ihrer Einrichtung und Geräten entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmende an den Turn- und Sportstunden oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück und meldet dies nicht spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung

an, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 25 % des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die Sporthalle für die abgesagte Veranstaltung anderweitig vermieten kann.

(2) Absatz 1 ist auf die Vereine analog anzuwenden. Hierbei reduziert sich die fristgerechte Absage auf einen Tag vor dem betreffenden Turn- und Sportunterricht.

§ 8 Verstöße

(1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder ihrer Anlagen kann die Gemeinde die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

(2) Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Hierbei entstehende Kosten sind vom Veranstalter tragen.

(3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgelegten Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(4) Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 analog für die Benutzung durch die Vereine.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlage 1 (Benutzungsentgeltordnung) und Anlage 2 (Hausordnung) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Neckarwestheim, 04.12.2019
gez. Jochen Winkler, Bürgermeister